

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2023/650 «Zeitgemässes und transparentes Subventionsrecht» 2023/650

vom 18. Februar 2025

1. Text des Postulats

Am 30. November 2023 reichte Alain Bai das Postulat 2023/650 «Zeitgemässes und transparentes Subventionsrecht» ein, welches vom Landrat am 7. März 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Mit den Gesundheits-, Wirtschafts- und Energiekrisen der letzten Jahre haben staatliche Subventionen und Beihilfen weltweit stark an Bedeutung gewonnen. Die Subventionspraxis von Bund und Kantonen geriet zudem im Zuge der Verhandlungen über ein Institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU (InstA) verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. Darin war vorgesehen, dass die Schweiz weite Teile des EU-Beihilferechts und damit auch den Grundsatz des Beihilfverbots übernimmt. Dieser Umstand hat bei den Kantonen und verschiedenen Interessengruppen zu Bedenken gegenüber dem InstA geführt.

Dabei wurde aber zum einen ausser Acht gelassen, dass das EU-Beihilferecht zahlreiche Ausnahmen vom Verbot staatlicher Beihilfen vorsieht, die gerade auch für die Schweiz und ihre Kantone relevant sein können. Zum anderen findet bisher kaum Beachtung, dass die EU-Kommission neu auch über die Kompetenz verfügt, drittstaatliche Subventionen auf ihre Konformität mit dem Binnenmarkt zu überprüfen und gegenüber den von Drittstaaten subventionierten Unternehmen einstweilige Massnahmen zu erlassen sowie ihnen Geldbussen oder Zwangsgelder aufzuerlegen. Gerade für die im Baselbiet ansässigen Unternehmen, die aufgrund ihres Sitzes in der Grenzregion oftmals auf dem EU-Binnenmarkt tätig sind, kann dies weitreichende Folgen haben. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Basellandschaftliche Kantonalkasse, deren Staatsgarantie mit dem Beihilferecht der EU grundsätzlich nicht vereinbar ist und die folglich in den Fokus der EU-Kommission geraten könnte.

Im Kanton Basellandschaft sieht § 8 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vor, dass das Verfahren zur Vorbereitung der Ausrichtung von Abgeltungen weitgehend formlos erfolgt. Aus diesem Grund ist weder bekannt, wie viele Subventionen alljährlich für welche Leistungen ausgerichtet werden, noch findet eine Koordination zwischen den ausgerichteten Subventionen auf den verschiedenen staatlichen Ebenen statt. Zudem bestehen keine klaren und einheitlichen Regeln, nach denen staatliche Subventionen ausgerichtet werden. Neben seiner Intransparenz weist die Subventionspraxis des Kantons Basel-Landschaft auch verschiedene rechtsstaatliche Mängel auf.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, zu prüfen und zu berichten, (1) welche direkten und indirekten Auswirkungen ein EU-kompatibles Subventionsrecht auf den hiesigen Wirtschaftsstandort hat, (2) ob und wie er sich in den anstehenden Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beim Bundesrat und bei den anderen Kantonen für eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Staatsgarantien der Kantonalbanken bemüht, und (3) wie die Ausrichtung von Subventionen im Kanton Basel-Landschaft einem transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren, das mit den Grundsätzen des EU-Beihilfenrechts vereinbar ist, zugeführt werden kann.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitende Bemerkungen

Staatliche Beihilfen gemäss EU-Recht

In der Europäischen Union (EU) gilt ein grundsätzliches Verbot staatlicher Beihilfen, allerdings mit zahlreichen Ausnahmen. Der Begriff der staatlichen Beihilfen stammt aus dem EU-Recht (Abschnitt 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#))). Das EU-Beihilfenrecht regelt die Vergabe von staatlichen Beihilfen an Unternehmen durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen gezielt wirtschaftliche Vorteile und können darum den Wettbewerb verfälschen. Dabei kann es sich um Subventionen zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder um sonstige finanzielle Vorteile wie vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. handeln. Das Beihilferecht soll sicherstellen, dass staatliche Unterstützung fair verteilt wird und den Wettbewerb nicht verzerrt ([Faktenblatt Staatliche Beihilfen](#), Bundesrat, 15. Dezember 2023).

Unter die Beihilfenkontrolle fallen staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen. Auf die Schweiz bezogen umfasst dies Massnahmen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Unternehmen sowie privater Akteure, die im Rahmen eines staatlichen Auftrags handeln ([Bericht über die Folgen einer möglichen Übernahme des Verbots staatlicher Beihilfen der EU durch die Schweiz](#), Steptoe, 9. Oktober 2017).

Das Beihilfeverbot bezieht sich nicht nur auf Subventionen im engeren Sinne, sondern auf jede Form geldwerter Unterstützung von Unternehmen, die eine staatliche Verpflichtung nach sich zieht. Dazu gehören unter anderem die Vergabe von Darlehen zu nicht marktkonformen Konditionen, Steuer- oder Abgabenbefreiungen, die Bereitstellung von Bürgschaften und Ausfallhaftungen sowie die Übertragung von Grundstücken zu Preisen unterhalb des Marktwerts ([Bericht über die Folgen einer möglichen Übernahme des Verbots staatlicher Beihilfen der EU durch die Schweiz](#), Steptoe, 9. Oktober 2017).

Der Begriff «Unternehmen» wird im EU-Beihilfenrecht sehr breit gefasst. Darunter fällt jede natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt ausübt – unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Dazu können unter anderem Profi-Sportvereine, öffentliche Krankenhäuser, Jugendherbergen, Alpinvereine sowie Schwimm- und Thermalbäder gehören. Ebenso können Einrichtungen wie Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Veranstaltungsorte für Live-Aufführungen oder Organisationen zur Erhaltung des Filmerebes einer wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des EU-Beihilfenrechts nachgehen, sofern sie ihre Leistungen entgeltlich anbieten ([Bericht über die Folgen einer möglichen Übernahme des Verbots staatlicher Beihilfen der EU durch die Schweiz](#), Steptoe, 9. Oktober 2017).

Eine staatliche Massnahme wird als Beihilfe qualifiziert, falls sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 107 I [AEUV](#) erfüllt sind (Auflistung gemäss [Rechtsgutachten zuhanden WAK-N; Fragen zu Staatsbeihilfen und zum Freihandelsabkommen CH – EU sowie zu weiteren Fragen](#), Prager Dreifuss, 21. Februar 2019):

- Der oder die Begünstigten muss/müssen unternehmerisch tätig sein:

- Jede Tätigkeit, die im Anbieten oder Nachfragen von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt besteht, unabhängig ob gewinnorientiert oder nicht.
- Unabhängig von Rechtsform und Art der Finanzierung
- Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe
 - Zurechnung zum Staat
 - Transfer staatlicher Mittel (inkl. Einnahmeverzicht)
- Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige
 - Einzelne Unternehmen/Produktionszweige
 - Vorteil
 - Selektivität (materiell oder regional)
- Wettbewerbsverfälschung
 - Verletzung der wettbewerblichen Chancengleichheit ist wahrscheinlich
- Merkmal der Handelsbeeinträchtigung
 - Einfluss auf innergemeinschaftlichen Wirtschaftsverkehr (weite Auslegung)
 - De-minimis Regelung

Zahlreiche Ausnahmen

Im EU-Recht bestehen zahlreiche und weitreichende Ausnahmen beim Verbot von Beihilfen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) bildet eine (grobe) Grundlage für zulässige oder als zulässig erachtete Ausnahmen. Konkretisiert werden die Ausnahmebestimmungen in sekundärrechtlichen Erlassen. Die Komplexität der Materie wird durch zahlreiche Leitlinien, Bekanntmachungen und Mitteilungen (soft law) der EU-Kommission zusätzlich erhöht.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ausnahmen vom Beihilfeverbot zusammengefasst:

Automatische Ausnahmen (Art. 107 Abs. 2 [AEUV](#))

- Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

Ermessensausnahmen (Art. 107 Abs. 3 [AEUV](#))

- Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 ([AEUV](#)) genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;
- Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Mass beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ([AGVO](#))

Die AGVO ermöglicht es Mitgliedstaaten, bestimmte Beihilfekategorien ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission zu gewähren, sofern sie die darin festgelegten Bedingungen erfüllen. Zu den Beihilfekategorien gehören:

- Regionalbeihilfen;
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
- Beihilfen zur Erschliessung von KMU-Finanzierungen;
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
- Ausbildungsbeihilfen;
- Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- Umweltschutzbeihilfen;
- Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen;
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete;
- Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen;
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes;
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen;
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen.

Die Mitgliedstaaten sind aber verpflichtet, jährlich einen Bericht über die von ihnen im Rahmen der AGVO gewährten staatlichen Beihilfen zu veröffentlichen.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Art. 106 Abs. 2 [AEUV](#))

Die Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) können grundsätzlich ebenfalls vom Beihilfeverbot ausgenommen werden. Staatliche Beiträge an Service Public-Leistungen dürften weitestgehend unter diese DAWI-Ausgleichszahlungen fallen. Die Mitgliedstaaten sind aber verpflichtet, alle zwei Jahre über gewährte DAWI-Ausgleichszahlungen zu berichten.

De-minimis-Beihilfe¹

Die De-minimis-Beihilfe ist eine EU-weite Regelung, die es ermöglicht, Unternehmen innerhalb eines bestimmten Höchstbetrags staatliche Beihilfen zu gewähren, ohne dass diese als wettbewerbsverzerrend gelten und eine Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich ist. Die wichtigsten Kriterien sind:

- Höchstgrenze: Pro Unternehmen dürfen innerhalb von drei Steuerjahren maximal 200.000 Euro an De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Im Falle von Unternehmen im Strassentransportsektor liegt die Obergrenze bei 100.000 Euro.
- Beihilfeformen: Die De-minimis-Beihilfe kann in unterschiedlichen Formen gewährt werden, wie direkte Zuschüsse, zinslose Darlehen, Garantien oder Steuervergünstigungen.
- Transparenz: Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen nicht mehr als die erlaubte Höchstgrenze erhalten, weshalb sie die gewährten Beihilfen über drei Jahre hinweg verfolgen. Unternehmen müssen alle erhaltenen De-minimis-Beihilfen melden.
- Geltungsbereich: Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Wirtschaftssektoren, mit Ausnahmen wie der Fischerei, Aquakultur, der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Kohlesektor.

Bei staatlichen Beihilfen zugunsten von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse beträgt die Obergrenze 500.000 Euro, ebenfalls über einen Zeitraum von drei Jahren ([Bericht über die Folgen einer möglichen Übernahme des Verbots staatlicher Beihilfen der EU durch die Schweiz](#), Steptoe, 9. Oktober 2017).

¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013](#) der Kommission vom 18. Dezember 2013

Überwachung und Genehmigungsverfahren

Die Europäische Kommission ist in der EU ausschliesslich für die Überwachung staatlicher Beihilfen zuständig. Die Kommission prüft, ob die Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind und stellt sicher, dass die Vorschriften und Ausnahmen in der gesamten EU gleich angewandt werden. Beihilfen müssen der Europäischen Kommission gemeldet und von dieser genehmigt werden, bevor sie gewährt werden dürfen.

Dank der weitreichenden Ausnahmeregelungen können in der EU über 80 % der staatlichen Beihilfen ohne eine Einzelfallprüfung gewährt werden ([Faktenblatt Staatliche Beihilfen](#), Bundesrat, 15. Dezember 2023). Zudem genehmigt die Europäische Kommission mehr als 95 % der gemeldeten Beihilfen ([Faktenblatt Staatliche Beihilfen](#), Bundesrat, 20. Dezember 2024).

Die Schweiz kennt eine Beihilfeüberwachung bisher nur im Luftverkehr. Hier überprüft die Wettbewerbskommission (WEKO) sämtliche staatlichen Beihilfen. Die zuständigen Behörden, die Beihilfen gewähren, holen bei der WEKO eine Stellungnahme ein ([Faktenblatt Staatliche Beihilfen](#), Bundesrat, 20. Dezember 2024).

Aktueller Stand der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU

Die staatsvertragliche Verpflichtung zur Beihilfeüberwachung beschränken sich auf die Abkommen zu Landverkehr, Strom und Luftverkehr. Weder das Freihandelsabkommen von 1972 noch das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallen unter die Beihilferegeln und sind nicht Teil des ausgehandelten Pakets vom Dezember 2024. Service-Public-Leistungen können weiterhin bestehen bleiben, da sie auch in der EU grundsätzlich zulässig sind. Zudem gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen und Schwellenwerte, die eine Einzelfallprüfung überflüssig machen. Die Beihilferegeln finden ausserdem keine Anwendung, wenn eine Service-Public-Leistung nicht in den Geltungsbereich eines der drei betroffenen Abkommen fällt. In der Schweiz betrifft dies beispielsweise den rein inländischen öffentlichen Verkehr, der weder heute noch zukünftig vom Landverkehrsabkommen erfasst wird ([Faktenblatt Staatliche Beihilfen](#), Bundesrat, 20. Dezember 2024).

Der Zwei-Pfeiler-Ansatz konnte erfolgreich verankert werden: Die gesamte Überwachung staatlicher Beihilfen innerhalb der drei Abkommen Landverkehr, Strom und Luftverkehr wird in der Schweiz durch eine nationale Beihilfeüberwachungsbehörde (Pfeiler 1) sowie die zuständigen Schweizer Gerichte (Pfeiler 2) selbständig erfolgen. Konkret müssen Bund, Kantone und Gemeinden neue staatliche Beihilfen melden, sofern diese bestimmte Schwellenwerte überschreiten und nicht unter die Ausnahmeregelungen von der Prüfungspflicht (sogenannte Freistellungen) fallen. Die Überwachungsbehörde gibt anschliessend eine unverbindliche Stellungnahme zur geplanten Beihilfe ab. Sollte diese Stellungnahme ignoriert werden, hätte die Behörde die Möglichkeit, den Fall vor ein Schweizer Gericht zu bringen. Dieses Überwachungssystem ist mit der schweizerischen Verfassungsordnung vereinbar und wahrt die Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung und des Bundesrats ([Faktenblatt Staatliche Beihilfen](#), Bundesrat, 20. Dezember 2024).

Der Anpassungsbedarf bei den bestehenden staatlichen Unterstützungsmassnahmen ist überschaubar. Bereits heute überwacht die WEKO staatliche Beihilfen im Luftverkehr unter Berücksichtigung des EU-Rechts, auch wenn bisher weder eine Anmeldepflicht noch Beschwerdemöglichkeiten bestehen. Für die Bereiche Strom und Landverkehr werden ebenfalls staatliche Beihilferegeln eingeführt. Im Strombereich wurden die wichtigsten bestehenden Beihilfen gemäss Verhandlungsmandat abgesichert. Im Landverkehr gibt es keine Beihilfen, die mit dem EU-Beihilferecht unvereinbar wären ([Faktenblatt Staatliche Beihilfen](#), Bundesrat, 20. Dezember 2024).

Derzeit ist noch sehr unklar, welche Inhalte der geplante Bundesbeschluss «Stabilisierung» beinhaltet. Der Beschluss soll eine Art «Rahmen» zum bilateralen Weg geben. Gemäss den derzeit verfügbaren Informationen werden auch die staatlichen Beihilfen ein Thema sein ([Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom materiellen Abschluss der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU](#), Medienmitteilung vom 20. Dezember 2024).

2.2. Direkte und indirekte Auswirkungen eines EU-kompatibles Subventionsrechts auf den Wirtschaftsstandort Baselland

Wie im vorangehenden Abschnitt erwähnt, dürfte sich die Beihilfeüberwachung auf die sektoriellen Abkommen zu Landverkehr, Strom und Luftverkehr beschränken. Die Fragestellung des vorliegenden Postulats geht aber über die vereinbarten (aber noch nicht durch das Parlament und den Souverän genehmigten) staatsvertraglichen Verpflichtungen hinaus: Was würde ein horizontales, sektorübergreifendes Überwachungs- und Genehmigungsverfahren für alle staatliche Beihilfen gemäss EU-Recht für den Wirtschaftsstandort Baselland bedeuten?

Die technische Arbeitsgruppe Bund und Kantone machte sich Gedanken über die zukünftige Entwicklung der Beziehung zur EU, die über die drei Bereiche Strom, Land- und Luftverkehr hinausgeht ([Schlussfolgerungen der «Technischen Arbeitsgruppe Bund und Kantone»](#) vom 8. Februar 2023). Zwei externe Gutachten bildeten eine zentrale Grundlage für die Arbeitsgruppe². Es wurden Bereiche und konkrete Massnahmen eruiert, welche allenfalls in Konflikt mit den Beihilferegelungen geraten könnten.

Die Sachverhalte, die im Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen ([Subventionsgesetz, SR 616.1](#)) und im Bundesgesetz über die Regionalpolitik ([SR 901.0](#)) geregelt werden, wären potenziell von einer Übernahme des Beihilfeverbots betroffen. Auf den Kanton übertragen heisst das, dass sämtliche Abgeltungen und Finanzhilfen, die sich auf das Staatsbeitragsgesetz ([SGS 360](#)) berufen, zu überprüfen sind (vgl. Abschnitt «Staatsbeiträge: Abgeltungen und Finanzhilfen», S. 8ff).

Auch die Massnahmen der Wirtschafts- und Standortförderung ([Standortförderungsgesetz, SGS 501](#)) müssen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Beihilfenrecht überprüft werden, sofern sie selektiv zugunsten bestimmter Unternehmen oder Wirtschaftszweige angewandt werden. Die schweizerische Innovationsförderung dürfen zumindest auf der Ebene Bund mit den EU-Vorschriften kompatibel sein. Massnahmen der Innovationsförderung auf der Ebene der Kantone (fiskalischen und nicht-fiskalischen) müssten im Einzelfall geprüft werden. Kritischer dürften die Steuervergünstigungen für neuangesiedelte Unternehmen sein. Auch Kompensationsmassnahmen aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung könnten mit dem EU-Beihilferecht in Konflikt kommen.

Die Staatsgarantien für Kantonalkassen sind ebenfalls potenziell gefährdet, auch wenn die Kantonalkassen mehrheitlich national oder regional tätig sind. Dies zeigen vergleichbaren Präzedenzfällen der Europäischen Kommission. Bei der Ausgestaltung dürfte es aber Spielraum geben, und allenfalls sind lediglich Anpassung bei der Staatsgarantie nötig und nicht eine vollständige Abschaffung ([Bericht über die Folgen einer möglichen Übernahme des Verbots staatlicher Beihilfen der EU durch die Schweiz](#), Steptoe, 9. Oktober 2017).

Ein allfälliges Finanzdienstleistungsabkommen mit integriertem Beihilfeverbot hätte auch mögliche Konsequenzen für die kantonalen Gebäudeversicherungen. Betroffen wären Gebäudeversicherungen, die ausserhalb des ihnen zugewiesenen Monopolbereichs tätig sind, entweder indem sie darüber hinausgehende Dienstleistungen anbieten oder ausserhalb ihres Heimatkantons tätig werden ([Bericht über die Folgen einer möglichen Übernahme des Verbots staatlicher Beihilfen der EU durch die Schweiz](#), Steptoe, 9. Oktober 2017).

Gesetzliche Grundlagen und relevante Bestimmung im Kanton Basel-Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die zentralen Begriffe gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen aufgelistet.

² [Bericht über die Folgen einer möglichen Übernahme des Verbots staatlicher Beihilfen der EU durch die Schweiz](#), Steptoe, 9. Oktober 2017; [Memorandum Beihilfekontrolle im Verhältnis Schweiz/EU](#), Prager Dreifuss, 30. September 2017)

Tabelle 1: Begrifflichkeiten in der kantonalen Gesetzgebung

<i>Staatsbeitrag</i>	Staatsbeiträge erfolgen in Form von Abgeltungen oder als Finanzhilfen. Sie werden für den Betrieb («Betriebsbeiträge») oder für Investitionen («Investitionsbeiträge») sowie in der Regel ohne Rückzahlungspflicht geleistet (§ 3 Staatsbeitragsgesetz, SGS 360).
<i>Finanzhilfe</i>	Eine «Finanzhilfe» ist ein Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter (§ 6 Staatsbeitragsgesetz, SGS 360).
<i>Abgeltung</i>	Eine «Abgeltung» ist ein Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen (§ 4 Staatsbeitragsgesetz, SGS 360).
<i>Steuererleichterung</i>	Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die 9 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden (§ 17 Steuergesetz, SGS 331).
<i>Staatsgarantie</i>	Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen (§ 4 Kantonalbankgesetz, SGS 371).

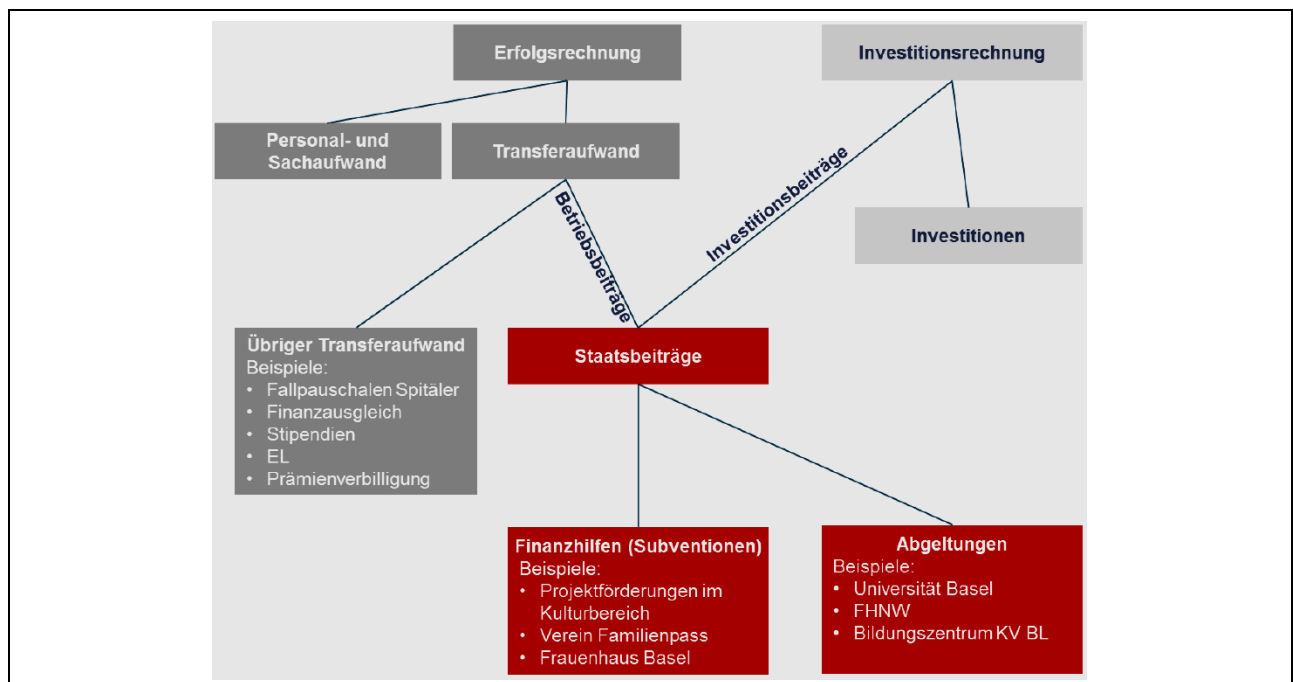


Abbildung 2-1: Staatsbeiträge – Definition und Abgrenzung

Quelle: LRV betreffend Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings, S. 6.

Die kantonale Gesetzgebung verwendet den Begriff «Subvention» nicht mehr. Das Staatsbeitragsgesetz löste den Subventionsbegriff durch den terminologisch klaren Begriff Finanzhilfe ab³.

³ [LRV 2019/199](#) Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings, S. 5

Staatsbeiträge: Abgeltungen und Finanzhilfen

Aufgrund der detaillierten Regelungen der EU, der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe und des grossen Ermessensspielraums der rechtsanwendenden Behörden ist es äusserst schwierig, die potenziellen Auswirkungen einer Übernahme des EU-Beihilferechts im Voraus und ohne konkrete Prüfung einer zuständigen Stelle vollständig abzuschätzen. Zudem unterliegen sowohl die Beihilfavorschriften der EU als auch die Unterstützungsmassnahmen und ihre rechtlichen Grundlagen in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft einem ständigen Wandel. Abklärungen in diesem Bereich stellen daher immer eine Momentaufnahme dar, die sich auf ausgewählte Massnahmen bezieht. Aufgrund der hohen Einzelfallabhängigkeit des EU-Beihilferechts ist bei deren Bewertung besondere Vorsicht geboten.

Insgesamt wurden 157 Abgeltungen in der Summe von jährlich rund 684 Millionen Franken und 85 Finanzhilfen in der Summe von jährlich rund 66,5 Millionen Franken auf eine potenzielle Betroffenheit durch die Regelungen des EU-Beihilfegesetzes geprüft⁴. Es handelt sich dabei um Beiträge, die durch die Direktionen, die Landeskantlei und den Swisslos-Fonds⁵ im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 eingestellt wurden. Die Vielfalt, sowohl in thematischer als auch in finanzieller Hinsicht, ist entsprechend gross.

41 Abgeltungen (entspricht 26 % aller 157 Abgeltungen) fallen unter die De-minimis-Regelung⁶. Bei den Finanzhilfen sind es 42 Beiträge, die unter den Schwellenwert fallen (Anteil von 49 %) aller Finanzhilfen). Weitere 6 Abgeltungen (Anteil 4 %) fallen unter Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher (automatische Ausnahme). Von den verbleibenden Abgeltungen und Finanzhilfen sind viele keine staatlichen Beihilfen gemäss Artikel 107 Absatz 1 AEUV. Bei 67 Abgeltungen (Anteil 43 %) und bei 23 Finanzhilfen (Anteil 27 %) handelt es sich beim Beitragsempfänger nicht um eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt ausübt. In jeweils einem Fall kann keine Selektivität festgestellt werden, bei einer Abgeltung besteht keine Gefahr der Wettbewerbsverzerrung und bei einer Abgeltung und sechs Finanzhilfen wird der Handel mit EU-Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt.

Im Weiteren dürften 36 Abgeltungen und 5 Finanzhilfen unter die Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) fallen. Es handelt sich hierbei mehrheitlich um die «Service-Public»-Bereiche Bildung (Hochschulen, Berufsfachschulen, Volksschulen usw.), Gesundheit (KSBL, UKBB, Psychiatrie usw.), Wohnbauförderung, Landwirtschaft und öffentlicher Verkehr.

Tabelle 2: Kantonale Abgeltungen und Beihilfen

	Abgeltungen	Finanzhilfe
Total	157	85
De-minimis-Schwelle nicht erreicht	41	42
Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher (automatische Ausnahme)	6	0
Beitragsempfänger übt keine wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt aus (Beihilfekriterium)	67	23
Keine Selektivität bei den Beitragsempfängern (Beihilfekriterium)	1	1
Keine Wettbewerbsverzerrung (Beihilfekriterium)	1	0

⁴ Gemäss interner Beitragsdatenbank mit Stichtag 10. Juli 2024

⁵ Beiträgen aus dem Swisslos- und dem Swisslos-Sportfonds sind keine Staatsbeiträge gemäss § 1 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes.

⁶ Maximal 200'000 Euro resp. 194'000 Franken (Wechselkurs am 10. Juli 2024) für drei Jahre pro Beihilfempfänger.

Keine Beeinträchtigung des Handels mit EU-Mitgliedstaaten (Beihilfekriterium)	1	6
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) / «Service Public»	36	5
Potenziell durch EU-Beihilferegelung betroffen	4	7

Somit verbleiben vier Abgeltungen (3 % aller Abgeltungen) und sieben Finanzhilfen (8 % aller Finanzhilfen), wo eine potenzielle Betroffenheit durch die EU-Beihilferegelungen gegeben ist und eine Einzelfallprüfung sehr wahrscheinlich notwendig wäre. Es handelt sich schwerpunktmässig um die Bereiche Standort- und Innovationsförderung inkl. Regionalpolitik und Tourismuspolitik, Teile der Kulturförderung und der Landwirtschaftspolitik (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4). Die betreffenden Abgeltungen belaufen sich auf jährlich rund 11,2 Millionen Franken. Davon fallen 10,3 Millionen Franken auf den Kulturvertrag. Bei den Finanzhilfen sind jährliche Beiträge von rund 6,9 Millionen Franken betroffen. Die grössten Positionen sind die Finanzhilfen an das CSEM von 3 Millionen Franken, an den Verein Basel Area von 970'000 Franken und an Switzerland Innovation Park Basel Area von 800'000 Franken.

Für sämtliche dieser fünf Abgeltungen und acht Finanzhilfen dürfte es plausible Ermessensausnahmen oder eine allgemeinen Gruppenfreistellungen geben (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4). Das tatsächliche Gefährdungspotenzial kann daher als gering eingestuft werden.

Tabelle 3: Durch EU-Beihilferegelungen potenziell betroffene Abgeltungen

Dienststelle	Transfer	Beitragsempfänger	Ausnahmeregelung
Amt für Kultur	Kulturvertrag	Kanton Basel-Stadt. Die Mittel sind zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen und kommen aktuell folgenden Institutionen zu: Theater Basel, Sinfonieorchester Basel, Kaserne Basel	Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
Amt für Kultur	Musikbüro Basel	Verein Musikbüro Basel	Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
Generalsekretariat BKSD	Beiträge an Zoo Basel	Zoo Basel	Beihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen; (AGOV).
Standortförderung BL	Tourismus	Verein Baselland Tourismus	Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Tabelle 4: Durch EU-Beihilferegelnungen potenziell betroffene Finanzhilfen

Dienststelle	Transfer	Beitragsempfänger	Ausnahmeregelung
Ebenrain	PRE-Projekt Genuss aus Baselland	Diverse	Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
Standortförderung BL	Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique CSEM	Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique CSEM	Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation; (AGOV).
Standortförderung BL	BaselArea.swiss	Verein BaselArea	Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation; (AGOV).
Standortförderung BL	Switzerland Innovation Park Basel Area	Switzerland Innovation Park Basel Area AG	Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation; (AGOV).
Standortförderung BL	Umsetzungsprogramm Neue Regionalpolitik NRP	Diverse	Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.
Standortförderung BL	Accelerator Base-Launch	Verein BaselArea	Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation; (AGOV).
Standortförderung BL	Logistikcluster Region Basel	Handelskammer bei der Basel	Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Steuererleichterungen

Nach § 17 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 07. Februar 1974; [SGS 331](#)) kann der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die 9 folgenden Jahre Steuererleichterungen auf Stufe Kanton und Gemeinde gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. Im Bereich der direkten Bundessteuer hat der Bund gestützt auf ein Spezialgesetz die Möglichkeit, Steuererleichterungen zu gewähren. Diese Kompetenz ergibt sich aus dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik.

Bei seinem Entscheid berücksichtigt der Regierungsrat die erwarteten steuerbaren Gewinne während der Dauer der beantragten Steuererleichterung, die Anzahl Arbeitsplätze, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung geschaffen werden, die direkten und indirekten Investitionen und die Veränderung der Konkurrenzsituation durch den Neuzuzug bzw. die Neugründung. Wenn Steuererleichterungen gewährt werden, erfolgen diese in der Regel in Form einer linearen Reduktion bei der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die Höhe dieser linearen Reduktion und die Dauer, während der Steuererleichterungen gewährt werden, hängen von der Beurteilung der entscheidungsrelevanten Kriterien ab. Werden die Steuererleichterungen für den Fall der Nichterfüllung der Bedingungen unter einem eindeutigen, unmissverständlichen Rückforderungs- oder Rückerstattungsvorbehalt gewährt, können die Steuererleichterungen rückwirkend widerrufen und die nicht bezahlten Steuern ohne zeitliche Beschränkung nachgefordert werden.

Im Kanton Basel-Landschaft werden hin und wieder Steuererleichterungen gewährt. Die Anzahl der gewährten Steuererleichterungen liegt im Jahresdurchschnitt allerdings bei einer tiefen einstelligen Anzahl. Steuererleichterungen sind bei Gesprächen über die Ansiedlung von Unternehmungen im Kanton einer von verschiedenen Aspekten. Aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung hat die Bedeutung von Steuererleichterungen jedoch abgenommen, da sie für die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmungen keine Wirkung mehr hat: Die aufgrund einer Steuererleichterung wegfallenden kantonalen und kommunalen Steuern würden durch die OECD-Ergänzungssteuer wieder abgeschöpft.

Die Steuererleichterung ist nicht zu verwechseln mit der Steuerbefreiung, die juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, gewährt werden können.

Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Kantonalbank BLKB

Die Analyse zur [Beantwortung](#) des Postulats 2019/708 «Grundlegende Überprüfung der bestehenden Staatsgarantie für die BLKB» beschreibt die folgenden möglichen Konsequenzen im Falle eines Wegfalls der Staatsgarantie:

- **Verlust des Wettbewerbsvorteils:** Die Staatsgarantie bietet der BLKB derzeit einen Vertrauensvorschuss und reduziert ihre Refinanzierungskosten. Ohne diese Garantie könnten höhere Kosten entstehen, die an die Kunden weitergegeben werden.
- **Wettbewerbsneutralität:** Die Abschaffung würde den Wettbewerb im Finanzsektor ausgleichen, da andere Banken die gleichen Marktrisiken tragen, ohne von staatlicher Unterstützung zu profitieren.
- **Implizite Garantie bleibt bestehen:** Trotz einer Abschaffung der expliziten Staatsgarantie bleibt das Risiko, dass der Staat im Krisenfall interveniert, weiterhin bestehen (implizite Garantie).
- **Finanzielle Belastung des Kantons:** Die BLKB zahlt derzeit eine Entschädigung für die Staatsgarantie. Ohne diese Einnahmen könnte der Kanton Mindereinnahmen verzeichnen.
- **Risikoreduktion für den Kanton:** Der Kanton müsste nicht mehr für potenzielle Verbindlichkeiten der BLKB einstehen, was das finanzielle Risiko für den Staatshaushalt reduziert.
- **Vertrauensverlust bei Kunden:** Die Kundschaft, die die Staatsgarantie als Sicherheitsmerkmal betrachtet, könnte ihr Vertrauen in die Bank verlieren, was zu Abwanderungen führen könnte.
- **Steuerliche Konsequenzen:** Eine Abschaffung könnte bedeuten, dass die BLKB auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene steuerpflichtig wird, was einen Kapitalabfluss aus der Region bewirken könnte.
- **Strategische Anpassungen:** Die BLKB müsste ihre Geschäftspolitik anpassen, um ohne die Garantie wettbewerbsfähig zu bleiben, z. B. durch eine konservativere Kreditvergabe oder höhere Kapitalpolster.
- **Politische Akzeptanz:** Die Staatsgarantie ist in der Bevölkerung verankert. Ihre Abschaffung könnte auf Widerstand stossen und politische Konflikte auslösen.
- **Auswirkungen auf den Service Public:** Die BLKB erfüllt durch ihre regionale Ausrichtung einen öffentlichen Auftrag. Eine Abschaffung der Garantie könnte diesen Auftrag gefährden.

Diese Punkte zeigen, dass die Abschaffung sowohl Chancen zur Risikominderung als auch Risiken für die Marktstellung und den Servicecharakter der BLKB birgt (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.3).

Weitere Auswirkungen durch die Übernahme des EU-Beihilferecht

Das im EU-Recht vorgesehene System der Genehmigungspflicht für staatliche Beihilfen, sofern diese nicht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt oder eine Ausnahme gedeckt sind, wäre in der Schweiz nicht nur verfassungsrechtlich äusserst problematisch, sondern würde auch zu einem nicht abschätzbaren administrativen Mehraufwand für die Kantone führen. Die Einhaltung der beihilfenrechtlichen Vorgaben stellt für die zuständigen Behörden eine erhebliche zusätzliche Komplexität und Belastung dar ([Bericht über die Folgen einer möglichen Übernahme des Verbots staat-](#)

[licher Beihilfen der EU durch die Schweiz](#), Steptoe, 9. Oktober 2017). Beispielhaft zeigt sich dieser zusätzliche Administrativaufwand bei der ex-post-Berichterstattung: Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, jährlich Berichte über staatliche Beihilfen zu veröffentlichen, die im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt wurden. Weiterhin müssen sie alle zwei Jahre über gewährte Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) Bericht erstatten.

Fazit zu den Auswirkungen des EU-Beihilferechts auf den Wirtschaftsstandort Baselland

Die vollständige Übernahme des EU-Beihilferechts könnte spürbare Auswirkungen auf bestimmte Bereiche haben. Besonders betroffen wären Staatsbeiträge und Steuererleichterungen im Kontext der Standort- und Regionalpolitik, Innovationsförderung sowie Kulturförderung. Aktuell bieten die EU-Regelungen jedoch Ausnahmemöglichkeiten für alle gewährten Abgeltungen und Finanzhilfen. Diese müssten allerdings in einem konkreten Prüfverfahren genehmigt werden (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4).

Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive wären die Auswirkungen insgesamt moderat. Einheitliche Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen könnten zudem im Interesse der Schweiz und der Kantone liegen. Sie würden Wettbewerbsverzerrungen durch den Staat vermeiden und durch erhöhte Transparenz eine effektivere Nutzung knapper staatlicher Mittel ermöglichen ([Soll die Schweiz staatliche Beihilfen überwachen](#). Roger Gschwend, Philippe Sulger, Die Volkswirtschaft, 30. November 2023).

2.3. Ausnahmeregelung für Staatsgarantien der Kantonalbanken

Die Verhandlungsergebnisse mit der EU im Dezember 2024 zeigen, dass aktuell kein dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Staatsgarantie besteht, da dieses Thema nicht zur Diskussion stand. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass es in Zukunft, im Zuge einer Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, an Relevanz gewinnen könnte.

Über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bleibt der Regierungsrat stets auf dem neuesten Stand und steht in regelmässigem Austausch mit den zuständigen Bundesbehörden sowie anderen Kantonen zu verschiedenen Aspekten des EU-Dossiers. In der [Antwort](#) auf das Postulat 2019/708 «Grundlegende Überprüfung der bestehenden Staatsgarantie für die BLKB» kam der Regierungsrat zu dem Schluss, an der finanziellen Mehrheitsbeteiligung, der Rechtsform, der Staatsgarantie sowie der Steuerbefreiung der Baselbieter Kantonalbank festzuhalten. Diese Variante wurde als die beste der geprüften Optionen für den Kanton und die Bank bewertet.

Der Regierungsrat würde sich entsprechend gegenüber dem Bund und in den relevanten Konferenzen positionieren. Aktuell und perspektivisch sind jedoch keine spezifischen Aktivitäten geplant, um sich beim Bundesrat oder anderen Kantonen für eine Ausnahmeregelung der Staatsgarantien einzusetzen.

2.4. Ausrichtung von Subventionen im Kanton Basel-Landschaft mit einem transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren, das mit den Grundsätzen des EU-Beihilfenrechts vereinbar ist

Das Baselbieter Stimmvolk hat im November 2019 in einer Volksabstimmung der Einführung des neuen kantonalen Staatsbeitragsgesetzes ([SGS 360](#)) deutlich zugestimmt. Das Staatsbeitragsgesetz gewährleistet eine systematische und nachhaltige Verwaltung der Staatsbeiträge nach einheitlichen, transparenten und wirkungsvollen Regelungen. Der Regierungsrat verweist hierzu auch auf seine [Stellungnahme](#) vom 20. August 2024 zur [Motion 2024/363](#) «Perspektive Finanzen BL: Staatsbeitragsreport» der FDP-Fraktion.

Die kantonale Gesetzesgrundlage ist aktuell und orientiert sich an den in der Schweiz gängigen Standards. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Ausrichtung von Subventionen bzw. Staatsbeiträgen stellen sicher, dass öffentliche Gelder sinnvoll und wirkungsvoll eingesetzt werden. Dabei müssen die staatlichen Beiträge gerecht und einheitlich erfolgen und den jeweiligen finanzpolitischen Erfordernissen entsprechen. Im Vergleich dazu verfolgt das EU-Beihilferecht einen anderen

Zweck: Es soll den Wettbewerb und die Chancengleichheit im Binnenmarkt gewährleisten. In der Schweiz fehlen jedoch klare verfassungsrechtliche Grundlagen für eine wettbewerbsorientierte Kontrolle von Finanzhilfen, Abgeltungen und weiteren Vergünstigungen ([Der Streit um das EU-Beihilferecht geht in die nächste Runde](#), Philipp Zurkinden, Die Volkswirtschaft, 17. Juli 2023).

Der Regierungsrat befürwortet ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Kantonen. Eine von den nationalen Vorgaben losgelöste Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene ist nicht zielführend. Die Details zu den staatsvertraglichen Verpflichtungen im Bereich der Beihilfeüberwachung gemäss dem Verhandlungsergebnis mit der EU sind bislang nicht bekannt. Eine künftige Beihilfeüberwachung wird jedoch auf die Bereiche Landverkehr, Strom und Luftverkehr begrenzt sein. Gemäss Bundesrat werden eine schweizerische Beihilfeüberwachungsbehörde sowie schweizerische Gerichte für die Überwachung von Staatshilfen in der Schweiz zuständig sein. Das geplante Überwachungssystem wird mit der schweizerischen Verfassungsordnung kompatibel sein und die Kompetenzen der Kantone respektieren ([Faktenblatt Staatliche Beihilfen](#), Bundesrat, 20. Dezember 2024).

Für die Einführung des Schweizer Überwachungssystems wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist hat die Überwachungsbehörde ein zusätzliches Jahr, um sich einen Überblick über die bestehenden Beihilfe Regelungen zu verschaffen. Die Anforderungen und Vorschriften werden in diesem Zeitraum ausgearbeitet. Dabei wird sich auch zeigen, ob gegebenenfalls Anpassungen an den kantonalen Gesetzen erforderlich sind.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/650 «Zeitgemässes und transparentes Subventionsrecht» abzuschreiben.

Liestal, 18. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich